



St.Gallischer Anwaltsverband
SGAV

mandat

Nr. 1 / Juni 2012

Die Klientenschrift des St.Gallischen Anwaltsverbandes SGAV

THEMA



5

Bundesverwaltungsgericht

RECHT & UNTERNEHMUNG



9

Ehemalige Mitarbeiter

Der Finanzintermediär

13

RECHT & PRIVAT



17

Stolpersteine im
Versicherungsrecht

Kindervertretung bei
Scheidung vor Gericht

19

RECHT - ECK

Bei grosser Gefährdung
immer Ausweisentzug

23

Das Informationsgesetz im Kanton St.Gallen

Liebe Leserin
Lieber Leser

Zur heutigen Gesellschaft und zu einem modernen Staatsverständnis gehört es, dass die Bevölkerung über staatliche Geschäfte, die von allgemeinem Interesse sind, rechtzeitig informiert wird.

Dass Kanton und Gemeinden über ihre Verwaltungstätigkeit und über aktuelle Entwicklungen die Öffentlichkeit informieren, sind wir Bürger uns mittlerweile gewohnt und rührt von einem Umdenken, welches in den 90er Jahren eingesetzt und im folgenden Jahrzehnt auf den verschiedensten Stufen von Staatswesen eine explizite Erwähnung in der Verfassungs- und Gesetzgebung gefunden hat.

Der Europarat hat im Jahre 2002 eine Empfehlung an seine Mitgliedstaaten über den Zugang zu amtlichen Dokumenten erlassen. Gestützt auf Art. 173 Abs. 2 der Bundesverfassung hat die Bundesversammlung Ende 2004 eine Bundesgesetzgebung über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung erlassen. Mit diesem Gesetz wird die Transparenz über Auftrag, Organisation und Tätigkeit der Bundesverwaltung, seiner Organisationen und der Parlamentsdienste gefördert und der Zugang zu amtlichen Dokumenten erleichtert. Auf kantonaler Ebene wurden – mit Verbindlichkeit auch für kommunale öffentliche Organisationen – gesetzliche Vorgaben für die aktive und passive Information der Bürger geschaffen, in den Kantonen Bern und Appenzell Ausserrhoden bereits in den Jahren 1995 bzw. 1996, es folgten die Kantone Genf, Waadt, Jura,

EDITORIAL

lic. iur.
Markus Storchenegger
Präsident Weiterbildungs-
und PR-Kommission
SGAV
Rechtsanwalt
St.Gallen



Fribourg, Zürich, beide Basel, Solothurn
und Uri.

Der Kanton St.Gallen schuf für eine moderne Informationspolitik staatlicher Behörden mit Art. 60 der Kantonsverfassung (KV) auf den 1. Januar 2003 eine Grundlage. «Die Behörden informieren von sich aus oder auf Anfrage über ihre Tätigkeit, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegen stehen. Das Gesetz regelt die Informationsverarbeitung und den Zugang zu amtlichen Informationen.»

In Ausführung dieses Verfassungsauftrages gab die Regierung im September 2009 den Entwurf eines Informationsgesetzes in die Vernehmlassung, welcher bei einer Mehrheit der Parteien und der Gemeindepräsidentenvereinigung aber keine Gnade fand. Die Abkehr vom geltenden «Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt» zum «Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt» wurde scharf kritisiert, damit werde das Amtsgeheimnis faktisch ausgehebelt. Ebenso wurde einem individuell einklagbaren Recht auf Information ohne Nachweis eines besonderen Inte-

The image shows the exterior of a building with a white facade. On the right side, there is a large, three-dimensional logo for Vadian Bank. The word "VADIAN" is in white, and "BANK" is in green. Between them is a circular emblem with a red outline containing a stylized red figure. To the left, a balcony with a black railing and gold garlands is visible. The building has ornate architectural details.

VADIAN BANK

Ihre bürgerliche
Privatbank in St. Gallen.
Seit 1811.

Kompetent. Unabhängig. Nachhaltig.

VADIAN  BANK
seit 1811

www.vadianbank.ch

resses eine Absage erteilt. Ein solches Recht führe zu einem nicht kontrollierbaren Mehraufwand der Behörden, deren Kerntätigkeiten würden dadurch stark eingeschränkt. Mit einer punktuellen Anpassung der bestehenden Gesetzgebung (Staatsverwaltungs-gesetz und Gemeindegesetz) könne dem Gesetzgebungsauftrag der Kantonsverfassung nachgelebt werden, ein neues Informationsgesetz sei daher überflüssig. Die Regierung verzichtete in der Folge darauf, die Gesetzesvorlage an den Kantonsrat weiterzuleiten, die Gesetzgebungsarbeiten wurden im Frühjahr 2010 gänzlich eingestellt.

Das Verwaltungsgericht widerspricht der Haltung der St.Galler Regierung

Das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen hatte bereits Mitte Dezember 2010 die Gelegenheit, in einem Rechtsverfahren zum Inhalt von Art. 60 KV Stellung zu nehmen. Das Verwaltungsgericht stellte im Urteil fest, dass das in Art. 60 KV verankerte Öffentlichkeitsprinzip zwei Merkmale hat. Zum einen sollen die Behörden aller Stufen (Kanton, Gemeinden) zu einer aktiven Informationspolitik verpflichtet werden, zum anderen sollen interessierte Bürger von sich aus und ohne Nachweis eines besonderen schutzwürdigen Interesses die Behörden um Informationen angehen können. Damit sei es nicht vom Gutdünken oder dem guten Willen der Behörden abhängig, ob und über was sie informieren wollen, sondern es sei der Bürger, der bestimme, welche Informationen er wolle. Das in der Verfassung erwähnte Öffentlichkeitsprinzip sei in seinem Gehalt erst verwirklicht, wenn die Behörden von sich aus «aktiv» informieren und wenn sie dies auch «passiv», auf Ersuchen der interessierten Personen, tun. Das Verwaltungsgericht widersprach damit der im Frühjahr 2010 seitens der Regierung zum Ausdruck

gebrachten Haltung, das geltende Recht entspreche bereits dem Verfassungsauftrag von Art. 60 KV. Zwar enthalte das Staatsverwaltungs-gesetz die Pflicht der Behörden, aktiv und passiv zu informieren. Es fehlten indes jegliche Angaben über Verfahren und Ausgestaltung der Informationstätigkeit. Wenn das Öffentlichkeitsprinzip nicht nur toter Buchstabe bleiben solle, dann müsse eine detaillierte gesetzliche Regelung einiger Eckpunkte, die im Verwaltungsalltag eine Entscheidungshilfe bieten und der anwendenden Behörde klare Massstäbe vorgeben, geschaffen werden. Wesentliche Regelungsbereiche seien der Geltungsbereich, die Qualifikation der Dokumente, die dem Einsichtsrecht unterliegen, eine abschliessende Aufzählung der Geheimhaltungsinteressen, Verfahrensbestimmungen und der Rechtsschutz.

Ein Wink mit dem Zaunpfahl seitens Verwaltungsgericht

Nachdem somit Regierung und die Mehrheit des Kantonsrates der Meinung waren, ein besonderes Informationsgesetz sei nicht notwendig bzw. bestehende Gesetze würden den Inhalt von Art. 60 KV hinreichend ausfüllen, obliegt es nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes doch den Gesetzgebungsorganen, detaillierte Regelungen zu treffen und somit die Gesetzgebungsarbeiten wieder an die Hand zu nehmen. Das Verwaltungsgericht behielt sich in seinem Entscheid vom 16. Dezember 2010 ausdrücklich vor, wieder einzugreifen, wenn es sich bei einem künftigen Verfahren erweisen sollte, dass die Verwirklichung des Öffentlichkeitsprinzips weiter verzögert bzw. keine gesetzliche Regelung getroffen wird.

Diesen Wink mit dem Zaunpfahl haben die Adressaten verstanden. Im September 2011 hat der Kantonsrat eine Motion für erheblich erklärt, welche die Schaffung eines

Informationsgesetzes verlangt. Die Vorlage – und sie kann sich von derjenigen des Jahres 2009 kaum wesentlich unterscheiden – wird nun die parlamentarischen Beratungen erneut durchlaufen und man darf gespannt sein, ob 10 Jahre, nachdem die Verfassung einen klaren Gesetzgebungsauftrag erteilt hat, auch im Kanton St.Gallen ein Informationsgesetz in Kraft tritt, welches einem modernen Staatswesen entspricht und fundamentale Bürgerrechte klipp und klar regelt.

Am Beispiel des Informationsgesetzes im Kanton St.Gallen kann schön aufgezeigt werden, welchen Sinn die Dreiteilung der staatlichen Gewalten hat. Sind Exekutive und Legislative untätig, bedarf es zuweilen des Machtwortes der Judikative, dass Rechten des Bürgers zum Durchbruch verholfen wird. ■

Laut Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen sei es der Bürger, der bestimme, welche Informationen er wolle.



ABACUS vi
version internet

Business Software für rationelle Leistungserfassung

- > Flexible Definition von Leistungsarten
- > Freies Customizing der Mandatsstammdaten
- > Erfassung von Stunden, Dritteleistungen, Spesen, Absenzen
- > Web-Erfassung
- > Stundenkontrolle nach verrechenbaren Stunden, Gleitzeit, Absenzen
- > Fristen- und Aktivitätenkontrolle
- > Projektübersichten mit Auftragseingängen und Projektabschlüssen
- > Automatische Fakturierung von Pauschalen, Vertragshonoraren
- > Produktivitätsauswertungen

www.abacus.ch



Besten Dank für Ihre Spende!
PC 90-18177-2



Eine Heimat
für Behinderte.

www.stiftung-waldheim.ch





Bundesverwaltungsgericht neu in St.Gallen

Der Entscheid, die eidgenössischen Gerichte dezentral anzusiedeln, war Teil der Justizreform, welcher die Schweizer Stimmbevölkerung in einer Volksabstimmung im Jahr 2000 zugestimmt hat. Deren Hauptziele sind eine Verbesserung des Rechtsschutzes, eine Entlastung des Bundesgerichts sowie die Vereinfachung der Verfahren und der Rechtswege. Dies sollte durch die Schaffung zweier neuer, erstinstanzlicher eidgenössischer Gerichte erreicht werden: dem Bundesstrafgericht in Bellinzona und dem Bundesverwaltungsgericht (BVGer) in St.Gallen. Der definitive Standort des BVGer kann nach rund fünfeinhalb Jahren Bautätigkeit in Kürze in St.Gallen bezogen werden.

Einen Ausschnitt aus dem Aufgaben- und Tätigkeitsgebiet des BVGer vermittelt folgender Beitrag.

Aufgaben / Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts

Hauptaufgabe des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) ist die Beurteilung der Rechtmässigkeit von Verfügungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung. Was als Verfügung zu gelten hat, wird in Art. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) näher umschrieben. Das Versicherungs-

vertragsgesetz (VGG) zählt im Einzelnen auf, welches die möglichen Vorinstanzen des Gerichts sind (Art. 33 VGG).

Vorinstanzen sind hauptsächlich die Departemente der Bundesverwaltung und die ihnen unterstellten oder zugeordneten Ämter. Das Gesetz

enthält aber auch eine Aufzählung von Sachgebieten, wie etwa das der inneren und der äusseren Sicherheit, in denen die Beschwerde nicht zulässig ist (Art. 31 bis 33 VGG).

Das Gericht beurteilt sodann, in einem vergleichsweise geringen Umfang, Beschwerden

gegen gewisse Beschlüsse der Kantonsregierungen etwa im Bereich der Krankenversicherung. Schliesslich urteilt das BVGer in drei bestimmten Sachgebieten nicht als Beschwerde-, sondern auf Klage hin als erste Instanz, beispielsweise bei öffentlich-rechtlichen Verträgen (Art. 35 VGG).



In gewissen Rechtsgebieten wie etwa dem Asylrecht oder der Internationalen Amtshilfe ist das BVGer als letzte Beschwerdeinstanz zuständig. Dies bedeutet, dass das Urteil nicht ans Bundesgericht weitergezogen werden kann. In anderen Gebieten ist das BVGer dagegen Vorinstanz des Bundesgerichts. In diesen Fällen kann dort «Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten» oder «Beschwerde in Zivilsachen» erhoben werden. Ob dies in einem bestimmten Sachgebiet möglich ist, bestimmt sich nach Art. 82 ff. bzw. Art. 72 f. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht.

Rechtsprechung

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung. Die Sachgebiete sind breit gefächert und reichen von «A wie Asyl» bis «Z wie Zoll».

Das BVGer fällt jährlich mehr als 9'000 Urteile. Es veröffentlicht die materiellen Entscheide im Internet.

Die Verfahren werden in einer der vier Landessprachen geführt. Im Beschwerdeverfahren ist die Sprache des angefochtenen Entscheids massgebend. Verwenden die Parteien eine andere Amtssprache, so kann das Verfahren in dieser Sprache geführt werden (Art. 33a Verwaltungsverfahrensgesetz).

Im Interesse der Qualität der Rechtsprechung und der Effizienz sind die Themen gerichtsintern aufgeteilt auf fünf Abteilungen. Näheres zu deren Tätigkeitsgebieten findet sich in der Rubrik Organisation/Abteilungen.

Organisation

Das Bundesverwaltungsgericht, mit neuem Standort St.Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Das Gericht verfügt über folgende gesetzlich vorgesehene Leitungsorgane: das Präsidium, die Präsidentenkonferenz und die Verwaltungskommission. Rechtspflegeeinheiten sind die Abteilungen und Kammern. Mit 75 Richterinnen und Richtern sowie über 300 Mitarbeitenden ist das BVGer das grösste Gericht der Schweiz.

Präsidium

Auf Vorschlag des Gesamtgerichts wählt die Bundesversammlung das Präsidium des Gerichts. Die Wahl erfolgt jeweils für zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl in die jeweilige Funktion ist zulässig. Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz im Gesamtgericht und in der Verwaltungskommission. Er/sie vertritt das Gericht nach aussen.

Für die Amtsperiode 2011/2012 hat die vereinigte Bundesversammlung Markus Metz als Präsidenten und Nachfolger von Christoph Bandli, der Präsident in den Amtsperioden 2007/2008 und 2009/2010 war, sowie Michael Beusch als

Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichts gewählt.

Leitungsorgane

Gesamtgericht

Sämtliche 75 Richterinnen und Richter bilden das Gesamtgericht. Es ist für den Erlass wichtiger Reglemente sowie für verschiedene Sach- und Wahlgeschäfte zuständig. Dazu gehört u.a. die Bestellung der Abteilungen und die Wahl ihrer Präsidenten sowie die Anstellung des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin. Das Gesamtgericht wird vom Präsidium einberufen (Art. 16 Abs. 1 VGG).

Präsidentenkonferenz

Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsidenten der fünf Abteilungen. Sie nimmt eine wichtige Funktion zur Qualitätssicherung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein. Sie ist zuständig für den Erlass von Weisungen und einheitlichen Regeln für die Gestaltung der Urteile, die Koordination der Rechtsprechung unter den Abteilungen und die Vernehmlassung zu Erlassentwürfen (Art. 17 VGG und Art. 14 VGR).

Verwaltungskommission

Die Administration des Gerichts steht in der Verantwortung eines kollegialen Organs, der Verwaltungskommission. Diese ist zuständig für sämtliche Verwaltungsgeschäfte, sofern das VGG oder die Gerichtsreglemente kein anderes Organ für zuständig erklären. Präsident/-in und Vizepräsident/-in des Gerichts sind Mitglieder der Verwaltungskommission, wobei der Präsident / die Präsidentin zugleich der Verwaltungskommission vorsteht. Das Gesamtgericht kann in diese höchstens drei weitere Richter für jeweils zwei Jahre wählen. Die einmalige Wiederwahl als «einfaches Mitglied» ist zulässig, was die spätere Wahl in das Präsidium nicht ausschliesst (Art 18 VGG, Art. 11 VGR).

Abteilungen

Das Bundesverwaltungsgericht gliedert sich nach Rechtsgebieten in fünf Abteilungen: Die Abteilung I ist zuständig für Infrastruktur-, Finanz- und Personalrecht. Sie übt zudem die Aufsicht über die Geschäftsführung der Schätzungskommissionen und ihrer Präsidenten oder Präsidentinnen aus. Die Abteilung II beschäftigt sich mit den Bereichen Wirtschaft, Bildung und Wettbewerb. Die Abteilung III behandelt Geschäfte, die ihren Schwerpunkt in den Bereichen Ausländerrecht, Sozialversicherungen und Gesundheit haben. Die Abteilungen IV und V sind zuständig für asylrechtliche Fragen.

Im Einzelnen wird die Geschäftsverteilung im Anhang des Geschäftsreglements für das Bundesverwaltungsgericht (VGR) geregelt.

Abteilung I

In die Zuständigkeit der Abteilung I fallen Geschäfte aus den Rechtsgebieten Staatshaftung und Regress, Bundespersonal und Datenschutz.

Dazu gehören auch die Belange der Eidgenössischen Technischen Hochschulen, Turnen und Sport, Militär, Bevölkerungs- und Zivildienst und Kriegsmaterial. Bei den Abgaben sind zu nennen die Rechtsgebiete Zollwesen, Steuern und Alkohol. Natur- und Heimatschutz, Fuss- und Wanderwege, Raumplanung und Enteignungen fallen ebenso in die Zuständigkeit der Abteilung wie Infrastrukturprojekte, Wasserrecht, Nationalstrassen, Energie, Verkehr und Transport, Umwelt- und Gewässerschutz, Post- und Fernmeldewesen, Radio und Fernsehen, Wald und Jagd.

Die Abteilung I übt zudem die Aufsicht über die Geschäftsführung der Schätzungskommissionen in Enteignungssachen und ihrer Präsidenten und Präsidentinnen aus. Ihre

Urteile sind in der Regel nicht letztinstanzlich, das heisst, sie können an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Abteilung II

Die Abteilung II ist hauptsächlich in den Bereichen Wirtschaft, Wettbewerb und Bildung tätig.

Dazu gehören die Spezialgebiete der Kammer 1: das öffentliche Beschaffungswesen, Geistiges Eigentum, das Kartellrecht und die Preisüberwachung sowie die Spezialgebiete der Kammer 2: die Finanzmarktaufsicht (Banken, Versicherungen, Börsen, Effekthändler, kollektive Kapitalanlagen und Geldwäscherei), die Nationalbank sowie die Lotterien und die Spielbanken.

Weitere Schwerpunkte der Abteilung II bilden die Bereiche Stiftungsaufsicht, Berufsbildung, Forschungsförderung, Arbeitsgesetzgebung (einschliesslich Zivildienst) und Landwirtschaft.

Daneben ist die Abteilung II beispielsweise auch für folgende Rechtsgebiete zuständig: Stiftung Pro Helvetia, Tierschutz, Wirtschaftliche Landesversorgung, Wohnbau- und Eigentumsförderung, Tourismusförderung und Amts- oder Rechtshilfe.

Abteilung III

Die Abteilung III behandelt Geschäfte mit den Schwerpunkten Sozialversicherungen und öffentliche Gesundheit (Kammer 1) einerseits sowie Ausländerrecht und Bürgerrecht (Kammer 2) andererseits.

Die Kammer 1 behandelt hauptsächlich Fälle der Invalidenversicherung und der Alters- und Hinterlassenenversicherung für Personen im Ausland, aber auch Spezialfragen im Bereich der beruflichen Vorsorge (z.B. Teilliquidationen von Vorsorgeeinrichtungen), Krankenversi-

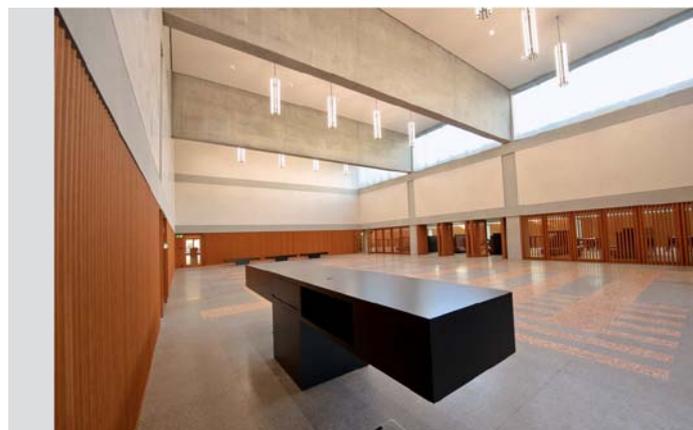
cherung (z.B. Spitalplanungen oder Tariffragen), Unfallversicherung (z.B. Unterstellung von Betrieben), Heilmittel (z.B. Zulassung eines Arzneimittels), Chemikalien u.a.

Zum Tätigkeitsbereich der Kammer 2 gehören insbesondere Beschwerden aus dem Ausländerrecht (Einreise, Aufenthalt, Wegweisung, Fernhaltung etc.), aber auch Verfahren im Bereich des Bürgerrechts (Erwerb, Verlust, Staatenlosigkeit), der Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen, in Teilen des Asylrechts u.a.

Der Abteilung III werden schliesslich alle Geschäfte aus Rechtsgebieten zugeteilt, die keiner anderen Abteilung des Gerichts zugeordnet werden können.

Abteilungen IV und V

Die Abteilung IV ist zuständig für Geschäfte aus dem Gebiet des Asylrechts.



Die Abteilung IV beurteilt – gleich wie die Abteilung V – insbesondere Beschwerden gegen Verfügungen des Bundesamtes für Migration, welche das Nichteintreten auf Asylgesuche, die Abweisung von Asylgesuchen und die Wegweisung sowie deren Vollzug zum Gegenstand haben. Sie ist zudem zuständig, wenn Rechtsmittel erhoben werden gegen die Aufhebung einer im Rahmen des Asylverfahrens angeordneten vorläufigen Aufnahme oder gegen die vorläu-

fige Verweigerung der Einreise und die Zuweisung eines Aufenthaltsortes am Flughafen.

Die Urteile der Abteilung IV sind – wie jene der Abteilung V – abschliessend und können nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden. Damit unterscheiden sich die Abteilungen IV und V von den anderen Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts. Als Besonderheit sieht das Asylgesetz zudem vor, dass in einzelnen Konstellationen materielle Urteile durch einen Einzelrichter oder eine Einzelrichterin gefällt werden können.

Generalsekretariat

Das Generalsekretariat umfasst die gesamte Gerichtsverwaltung und wird vom Generalsekretär geleitet. Er führt die Sekretariate der Leitungsgremien (Gesamtgericht, Verwaltungskommission, Präsidentenkonferenz) und nimmt an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil. Im Weiteren ist er zuständig für die Vorbereitung und die Umsetzung der von den Leitungsgremien gefassten Beschlüsse.

Das Generalsekretariat stellt die notwendige Infrastruktur für den Gerichtsbetrieb sicher und unterstützt mit seinen wissenschaftlichen Diensten die Abteilungen. Die breit gefächerten Aufgaben werden von rund 60 Mitarbeitenden in sieben Bereichen wahrgenommen.

Richter und Gerichtsschreiber

Die 75 Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts werden von der Vereinigten Bundesversammlung in der Regel für eine Amtsdauer von jeweils sechs Jahren gewählt.

Die Zuteilung der Richterinnen und Richter an die einzelnen Abteilungen liegt in der Kompetenz des Gesamtgerichts. Sie werden von rund 200 Gerichtsschreibern und Gerichtsschreiberinnen unterstützt. Diese helfen bei der Entscheidungsfindung mit und redigieren die Urteile. Das BVGer umfasst fünf nach Sachgebieten gegliederte Abteilungen.

Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen

Über 200 Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen, alle mit einer juristischen Ausbildung, arbeiten in einer der fünf Abteilungen am Bundesverwaltungsgericht. Dabei sind zwei bis vier Gerichtsschreiber/innen einem Richter / einer Richterin zugeordnet oder sie arbeiten im Poolsystem und sind für mehrere Richter/innen tätig.

Ihre Hauptaufgabe ist die Mitwirkung bei der Instruktion der Fälle und bei der Entscheidungsfindung. Sie erarbeiten unter der Verantwortung einer Richterin oder eines Richters Referate und redigieren die Urteile. Sie haben beratende Stimme (Art 26 VGG). Weiter führen sie die Protokolle an Verhandlungen und Beratungen und sind für die Bearbeitung sowie für die Anonymisierung der zur Veröffentlichung bestimmten oder an Dritte abzugebenden Urteile zuständig (Art. 29 VGR). ■

Quelle: BVGer





Ehemalige Mitarbeiter

Was dürfen sie, was dürfen sie nicht?

Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses enden auch die damit verbundenen Hauptpflichten von Arbeitnehmer und Arbeitgeber: die Arbeitsleistung und die Lohnzahlung. Die hauptsächlichen Nebenpflichten im Arbeitsverhältnis – die Treuepflicht des Arbeitnehmers und die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers – bleiben jedoch zumindest in abgeschwächter Form bestehen. Die arbeitsrechtliche Praxis zeigt, dass es der Frage «Was dürfen ehemalige Mitarbeiter tun, was nicht?» nicht an Aktualität mangelt. Vor diesem Hintergrund beleuchtet der nachfolgende Beitrag die Bestimmungen und Instrumente, welche dem Arbeitnehmer in der Gestaltung seines wirtschaftlichen Fortkommens nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Grenzen setzen können.

Treuepflicht

Die Arbeitnehmer sind die Wissensträger der Unternehmung. Sie können dieses Wissen sowohl zum Nutzen der Unternehmung, als aber auch gegen deren Interessen einsetzen. Eine der zentralen Nebenpflichten des Arbeitnehmers im Arbeitsverhältnis ist daher die Treuepflicht, welche in Art. 321a OR verankert ist. Sie verpflichtet den Arbeitnehmer, die Interessen des Arbeitgebers zu wahren und damit zu unterlassen, was diesen schädigen könnte. Die Treuepflicht

besteht allerdings immer nur so weit, als es um die Erreichung und Sicherung des Arbeitserfolges geht. Der Umfang der Treuepflicht hängt daher stark von den betrieblichen Verhältnissen und der Stellung des Arbeitnehmers ab, weshalb sie für jedes Arbeitsverhältnis individuell aufgrund der konkreten Umstände neu bestimmt werden muss. Dabei ist davon auszugehen, dass das Mass an Loyalität, das einem leitenden Angestellten abverlangt wird, wesentlich grösser ist als bei einem Arbeitnehmer in untergeordneter Stellung.

Die Treuepflicht ist in erster Linie eine Unterlassungspflicht. Sie erfasst z.B. das Verbot strafbarer Handlungen zum Nachteil des Arbeitgebers, aber auch die Annahme von Schmiergeldern oder Äusserungen gegenüber der Öffentlichkeit, Kunden und Mitarbeitern, die den Ruf des Unternehmens gefährden könnten, selbst wenn sie nachweislich wahr sind. In diesem Zusammenhang ist natürlich auch auf die ganze Thematik «Whistleblowing» hinzuweisen, worauf vorliegend allerdings nicht näher eingegangen wird,

da es den Rahmen dieses Beitrages sprengen würde. Die angesprochenen Unterlassungspflichten werden meistens aus der allgemeinen Treue- und



Sorgfaltspflicht nach Art. 321a OR abgeleitet. Das Gesetz legt den Inhalt der Treuepflicht nur in wenigen Fällen explizit fest: Die Pflicht zur sorgfältigen Behandlung und Bedienung von Maschinen und Betriebsmitteln als selbstverständlichem Ausfluss der Sorgfalts- und Treuepflicht (Art. 321a Abs. 2 OR), das Verbot von konkurrenzrender Nebentätigkeit während

laufendem Arbeitsverhältnis (Art. 321a Abs. 3 OR) sowie die Pflicht zur Geheimhaltung namentlich von Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen (Art. 321a Abs. 4 OR). Hinzu kommen die Rechenschafts- und Herausgabepflicht (Art. 321b OR) und die Pflicht zur Leistung von Überstunden (Art. 321c OR).

Treuepflicht nach Beendigung des Arbeitsvertrages?

Das Ende des Arbeitsverhältnisses bedeutet nicht, dass sämtliche Pflichten aus dem Arbeitsvertrag einfach erlöschen. Einzelne bleiben bestehen. Man spricht in diesem Fall von nachwirkenden Vertragspflichten. Sie können sich entweder aus Gesetz oder aus dem Arbeitsvertrag

ergeben. So sieht Art. 321a Abs. 4 OR im Bereich der Geheimhaltungspflicht eine nachwirkende Vertragspflicht vor. Der Arbeitnehmer untersteht gemäss dieser Bestimmung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiterhin der Verschwiegenheitspflicht (als Teil der Treuepflicht). Dies allerdings nur noch insoweit, als es die Interessen des ehemaligen Arbeitgebers erfordern und sein eigenes wirtschaftliches Fortkommen nicht erschwert. Das heisst, der Arbeitnehmer darf die während seiner Tätigkeit für den Arbeitgeber erworbenen Kenntnisse nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu seinem Vorteil ausnützen, sofern und soweit er dabei die berechtigten Interessen des Arbeitgebers wahrt. Arbeitnehmer und Arbeitgeber können Inhalt und Umfang der Verschwiegenheitspflicht aber auch vertraglich regeln, womit ein eigentliches Konkurrenzverbot verbunden sein kann.

Speziell: Arbeit mit Kundenkontakt

Kundenkenntnisse des Arbeitnehmers gehören im Regelfall zu den geheim zu haltenden Tatsachen im Sinne von Art. 321a Abs. 4 OR. Die nachvertragliche Verschwiegenheitspflicht verbietet dem Arbeitnehmer aber nur die Mitteilung (Offenbarung) geheimnisgeschützter Informationen an Dritte, nicht auch deren eigene Verwertung (Verwertung in diesem Zusammenhang meint die Nutzung des Geheimnisses zum eigenen Vorteil, z.B. in Form von Kundenabwerbung). Die Verwertbarkeit von Kenntnissen über den Kundenkreis des vormaligen Arbeitgebers ist also nicht der nachvertraglichen Verschwiegenheitspflicht unterstellt. Dem Arbeitnehmer, welcher arbeitsvertraglich weder einem Konkurrenzverbot noch – zumindest – einem Abwerbeverbot untersteht, ist es daher grundsätzlich erlaubt, nach erfolgtem Stellenwechsel seine Kundenkenntnisse zu verwerten und seine bisherigen

Kunden anzugehen. Hingegen riskiert ein Arbeitnehmer, der seinem neuen Arbeitgeber unmittelbar nach Stellenantritt Kundenbeziehungen des alten Arbeitgebers mitteilt, einen Verstoß gegen die arbeitsrechtliche Treuepflicht (neben allenfalls weiteren Verstößen gegen bankenrechtliche, wettbewerbsrechtliche, strafrechtliche oder auch datenschutzrechtliche Bestimmungen; vgl. dazu Dr. iur. R. Rudolph in ARV 2009, S. 93).

Dauer der nachvertraglichen Treuepflicht

Die nachvertragliche Treuepflicht im Sinne des Gebotes der Verschwiegenheit bleibt grundsätzlich bestehen und läuft nicht nach einer bestimmten Frist ab. Das Geheimhaltungsbedürfnis nimmt jedoch naturgemäss je länger je mehr ab. Im Einzelfall kann das Geheimhaltungsbedürfnis jedoch auch unveränderlich bestehen bleiben, so beispielsweise wenn der Arbeitnehmer im Rahmen seiner Arbeit Einsicht in die Privatsphäre des Arbeitgebers erhalten hatte oder auch soweit der Arbeitnehmer für Personen von öffentlichem Interesse tätig war.

Konkurrenzverbot

Die Treuepflicht von Art. 321a OR ist dispositiver Natur, das heisst, sie kann vertraglich wegbedungen oder konkretisiert, vor allem aber auch mit einem nachvertraglichen Konkurrenzverbot erweitert werden. Von Gesetzes wegen unzulässig ist die Vereinbarung eines Konkurrenzverbotes einzig im Lehrvertrag (Art. 344a Abs. 6 OR). Allgemein geregelt ist das vertragliche Konkurrenzverbot in Art. 340 OR. Es sieht vor, dass sich Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber verpflichten können, sich nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses jeder konkurrenzrenden Tätigkeit zu enthalten, insbesondere weder auf eigene Rechnung ein Geschäft zu betreiben, das

Das Ende des Arbeitsverhältnisses bedeutet nicht, dass sämtliche Pflichten aus dem Arbeitsvertrag einfach erlöschen.

mit dem des Arbeitgebers im Wettbewerb steht, noch in einem solchen Geschäft tätig zu sein oder sich daran zu beteiligen (Art. 340 Abs. 1 OR). Das Konkurrenzverbot ist aber nur verbindlich, wenn das Arbeitsverhältnis dem Arbeitnehmer Einblick in den Kundenkreis oder in Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse gewährt und die Verwendung dieser Kenntnisse den Arbeitgeber erheblich schädigen könnte (Art. 340 Abs. 2 OR). Mit einem arbeitsvertraglich vereinbarten Konkurrenzverbot können somit auch nachvertraglichen Kundenkontakten bzw. den damit meist angestrebten Abwerbungsmaßnahmen Grenzen gesetzt werden.

Begrenzung auf Ort, Zeit und Gegenstand

Art. 340a OR sieht jedoch vor, dass das Konkurrenzverbot nach Ort, Zeit und Gegenstand angemessen zu begrenzen ist. Eine ungebührliche Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens des Arbeitnehmers ist nicht erlaubt. Örtlich darf das Konkurrenzverbot nicht weiter ausgedehnt werden, als die intensiven Geschäftsbeziehungen des alten Arbeitgebers gehen. Das Gesetz beschränkt das Konkurrenzverbot ausserdem auf maximal drei Jahre – erlaubt davon aber Ausnahmen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Der Nachweis solcher «besonderer Umstände» dürfte dem Arbeitgeber allerdings regelmässig schwer fallen. Als «Gegenstand» des Konkurrenzverbotes wird schliesslich die verbotene Tätigkeit verstanden. So kann z.B. jede Tätigkeit in einem Konkurrenzunternehmen verboten werden, oder nur eine persönliche Tätigkeit im bisherigen Arbeitsgebiet.

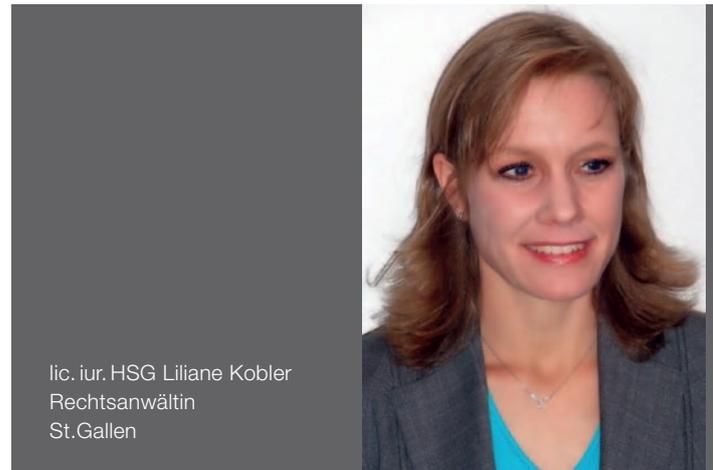
Prozesse über Konkurrenzverbote sind sehr häufig. So werden Konkurrenzverbote oft von Arbeitgebern als Instrument verwendet, um fähige Arbeitnehmer vor späterer Konkurrenzierung abzuhalten, ohne dass

die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Konkurrenzverbot erfüllt wären. Auf der anderen Seite fechten aber auch Arbeitnehmer rechtmässig vereinbarte Konkurrenzverbote häufig an, weil sie die erhebliche Einschränkung in der Nutzung ihrer Fähigkeiten nicht akzeptieren.

Das Konkurrenzverbot kann nur begründet werden, wenn die Verpflichtungserklärung des Arbeitnehmers sowie der wesentliche Inhalt des Konkurrenzverbotes schriftlich festgehalten werden. Die Schriftform hat eine Schutzfunktion: Der Arbeitnehmer soll sich der Tragweite des von ihm zu unterzeichnenden Konkurrenzverbotes bewusst sein. Die übliche Warnfunktion der Schriftform wird ausserdem noch zusätzlich verstärkt, indem nur eine eindeutige Abmachung zwischen den Parteien zur Gültigkeit des Konkurrenzverbotes führen kann. Ein Konkurrenzverbot kann auch gültig begründet werden, wenn der Arbeitgeber dafür keine spezielle Gegenleistung erbringt. Die vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage, was «Konkurrenzierung» überhaupt heisst, welche Formen zulässig sind und wie die örtliche und sachliche Ausdehnung arbeitsvertraglich ausgestaltet werden darf, würde den Rahmen dieses Beitrages ebenfalls sprengen und muss im Einzelfall abgeklärt werden.

Zusammenfassung

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit über alle geheimzuhaltenden Tatsachen gilt unabhängig vom Konkurrenzverbot und ohne zeitliche Beschränkung während und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn auch nach Ende des Arbeitsverhältnisses mit abnehmendem Schutzbereich. Dagegen hat das Konkurrenzverbot nicht nur Verschwiegenheit zum Ziel, sondern auch den Verzicht auf die Ausübung von Tätigkeiten, welche die Ausnützung des erlangten Wissens zum Zweck der Konkurrenzierung erlauben würde.



lic. iur. HSG Liliane Kobler
Rechtsanwältin
St. Gallen

Angesichts der vorstehenden Ausführungen wird aber vor allem eines deutlich: Es ist nicht möglich, die Frage, was ehemalige Mitarbeiter tun dürfen und was nicht, pauschal zu beantworten. Ob eine konkrete Handlung gegen die nachvertragliche Treuepflicht oder auch ein vereinbartes Konkurrenzverbot verstösst, hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab. So beispielsweise von den arbeitsvertraglichen Grundlagen, von der Art und Weise des Vorgehens des Arbeitnehmers, vom Zeitpunkt der Handlung oder auch von der allfälligen Involvierung von Drittpersonen. Als zusammenfassendes Fazit ist daher abschliessend festzustellen, dass im Bereich der nachvertraglichen Pflichten eine Einzelfallprüfung jeweils unabdingbar ist. ■

Die Frage, was ehemalige Mitarbeiter tun dürfen und was nicht, ist nicht pauschal zu beantworten.





RANGE ROVER EVOQUE THE POWER OF PRESENCE

Er ist äusserst erfolgreich unterwegs, seit der ersten Stunde. Er kommt gut an, als 3-Türer Coupé genauso wie als 5-Türer. Und er hinterlässt einen starken Eindruck, wo auch immer er auftaucht. Nur gerade 435 cm lang, wird der Range Rover Evoque mit seinem unverkennbaren Design, seiner erstaunlichen Wendigkeit und seinem luxuriösen Interieur auch Sie vom ersten Moment an überzeugen. Erleben Sie die unwiderstehliche Präsenz des kleinsten, kompaktesten und effizientesten Range Rover aller Zeiten bei einer Probefahrt, jetzt bei uns. Preis ab Fr. 44'700.-.



Emil Frey AG, Autopark Ruga St. Gallen

Molkenstrasse 3-7, 9006 St. Gallen, Telefon 071 228 64 64, www.emil-frey.ch/autopark

RANGE ROVER EVOQUE



Büro-Design
Printsystems
Papeterie
Druck + Copy Shop

vitra.



Pius Schäfler AG
Ringstrasse 5
CH-9201 Gossau
T 071 388 48 48
F 071 388 48 00
www.schaeflerag.ch

mehr als üblich ...

Pius Schäfler AG



Der Finanzintermediär

Kaum eine Institution ist gleichzeitig so omnipräsent und doch so unbekannt wie der Finanzintermediär. Zwar hat jeder von uns schon mit einem Finanzintermediär zu tun gehabt, was aber den wenigsten bewusst gewesen sein dürfte. Der eine oder andere hat sich dabei vielleicht über die Formalitäten gewundert oder gar geärgert, die zu erledigen waren. Bei anderen wiederum weckt der Begriff in Erinnerung der Geldwäschereiskandale der 70er, 80er und frühen 90er-Jahre vielleicht sogar eher gemischte Gefühle. Solchen Unklarheiten soll nachfolgend etwas begegnet werden.

Zuerst wird der Finanzintermediär etwas näher beschrieben. Dabei hilft ein kurzer Blick auf seine Pflichten, der zugleich Hintergrundinformationen über leicht als lästig empfundene Formalitäten liefert. Zu diesen Pflichten gehört auch die Blockierung von verdächtigen Vermögenswerten. Dem wird aufgrund seiner einschneidenden Wirkungen ein separater Abschnitt gewidmet. Abschliessend wird auf einige Rechte der Kunden von Finanzintermediären eingegangen, wobei dies infolge der vielen, als Finanzintermediäre geltenden Akteure nur übersichtsartig geschehen kann.

De quoi s'agit-il?

Der Begriff des Finanzintermediärs entstammt der Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäscherei und des organisierten Verbrechens. Das Gesetz selber hilft bei der Begriffsbestimmung nicht viel. Es listet zwar die erfassten Berufsfelder auf, sagt allerdings nicht, welches der gemeinsame Nenner ist, der zu ihrer Bezeichnung

als Finanzintermediäre und ihrer Unterstellung unter das Geldwäschereigesetz führt. Allen ist gemein, dass sie fremde Gelder annehmen, um sie aufzubewahren, anzulegen oder zu übertragen. Sie laufen damit gleichermassen Gefahr, bei mangelnder Sorgfalt Gelder anzunehmen, die durch kriminelle Machenschaften geüffnet worden sind. Sie würden diesfalls das Einfallstor bilden,

durch das solche Gelder in den ordentlichen Geldumlauf gebracht würden. Damit würde ihre illegale, «dreckige» Herkunft verschleiert, oder anders ausgedrückt: Die Gelder würden «gewaschen». Dies zu unterbinden ist genau das Ziel der eingangs erwähnten Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäscherei und des organisierten Verbrechens.

Viele, aber nicht alle Personen, die berufsmässig «etwas mit Geld zu tun» haben, sind Finanzintermediäre. Dazu sind einmal die klassischen Funktionen der Banken, Anlagefonds und Versicherungen zu zählen. Ebenso gehören Personen dazu, die gewerbmässig mit Effekten wie Aktien, Anleihen und dergleichen handeln (sog. Effekthändler). Auch Spielbanken wie Grand Casinos und Kursäle gelten als Finanzintermediäre. Sodann fallen darunter Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen



oder aufbewahren oder helfen, solche Vermögenswerte anzulegen oder zu übertragen. Das Gesetz versteht darunter Personen, die das Kreditgeschäft betreiben, Dienstleistungen im Zahlungsverkehr oder Handel mit Banknoten und Münzen, Devisen, Edelmetallen, Rohwaren sowie mit deren Derivaten, Vermögensverwaltung, Anlageberatung oder die Verwaltung oder die Aufbewahrung von Effekten anbieten. Weil sie an ihren Schaltern Geldwechsel anbieten, gelten zum Beispiel auch die Schweizerischen Bundesbahnen als Finanzintermediäre.

Aber auch Anwälte und Notare gehören dazu, wenn sie für ihre Klienten Gelder aufbewahren (sog. escrow). Keine Finanzintermediäre sind hingegen die Schweizerische Nationalbank und gewisse Institute der beruflichen Vorsor-

ge, aber auch Inkassofirmen, bestimmte Hilfspersonen von Finanzintermediären oder Personen, die Vermögenswerte lediglich als Nebenleistung zu einer vertraglichen Hauptleistungspflicht übertragen.

Lästiger und kosten-trächtiger, aber nötiger Papierkram

Im Hinblick auf die Unterbindung der Geldwäscherei müssen Finanzintermediäre diverse Pflichten erfüllen. Nebst der weiter unten kurz behandelten Bewilligungs- und Anschlusspflicht handelt es sich vor allem um Sorgfaltspflichten. Dazu gehören die Identifizierung der Vertragspartei und die Feststellung derjenigen Person, die an den übertragenen Geldern wirtschaftlich berechtigt ist. Ein Kunde darf sich also nicht wundern – bzw. sollte es vielmehr erwarten –, dass ein Finanzintermediär ihn nach der Identitätskarte fragt und ihm das sogenannte Formular A (für die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten) vorlegt. Der Finanzintermediär hat sich weiter nach dem Hintergrund des vom Kunden gewünschten Geschäfts zu erkundigen, wobei er desto genauer nachfragen muss, je risikoreicher das Geschäft ist. Es kann auch gut sein, dass ein Finanzintermediär den Kunden selbst nach ein paar Jahren Geschäftsbeziehung nach solchen Unterlagen fragt, trifft den Finanzintermediär doch die Pflicht zur erneuten Identifizierung seines Kunden oder gar zu besonderen Abklärungen, wenn sich die Verhältnisse ändern bzw. Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben aufkommen. Die Erfüllung dieser Pflichten verursacht einem Finanzintermediär einigen Aufwand. Dafür lässt er sich in der Regel durch einen Teil seiner Gebühren, Honorare oder dergleichen entschädigen.

Rien ne va plus...

Die Fälle sind zwar relativ selten und treffen meist nicht

aus heiterem Himmel ein. Es ist jedoch denkbar, dass ein Finanzintermediär unvermittelt Vermögenswerte sperrt und sich dem Kunden gegenüber dazu auch nicht äussert. Dies ist dann der Fall, wenn der Finanzintermediär einen konkreten Hinweis oder mehrere Anhaltspunkte hat, die befürchten lassen, dass das Kundenvermögen von einer kriminellen Organisation oder einem Verbrechen herrührt, gewaschen wurde oder der Terrorismusfinanzierung dient. Gleichzeitig mit der Sperre hat er die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) im Bundesamt für Polizei (fedpol) über seinen Verdacht zu informieren. Die Sperre wird solange aufrechterhalten, bis die zuständige Staatsanwaltschaft Weiteres verfügt hat, längstens aber fünf Tage. Kann ein Finanzintermediär selber das Vermögen nicht sperren, weil es beispielsweise bei einem anderen Finanzintermediär liegt, darf er diesen um Sperrung der Gelder ersuchen. Dieser Finanzintermediär untersteht dann ebenfalls dem Informationsverbot. Dem Kunden bleibt im Fall einer Meldung und Sperre nicht viel anderes übrig, als abzuwarten, ob die Staatsanwaltschaft die Vermögenswerte beschlagnahmt oder wieder frei gibt. Gegen einen allfälligen Beschlagnahmefehl der Staatsanwaltschaft stünde dem Kunden im Kanton St.Gallen die Beschwerde an die Anklagekammer offen.

Aufsicht – auch als Nutzen für den Kunden

Jeder Finanzintermediär untersteht einer Aufsicht. Gewisse Finanzintermediäre wie Banken, Anlagefonds, Versicherungen und Effekthändler wie auch Spielbanken werden rein schon aufgrund Ihrer eigentlichen Tätigkeit von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) bzw. der Eidgenössischen Spielbankenkommission kontrolliert. Alle anderen Finanzintermediäre, die keiner derartigen Aufsicht unterstehen,

Es ist denkbar, dass ein Finanzintermediär unvermittelt Vermögenswerte sperrt und sich dem Kunden gegenüber dazu auch nicht äussert.

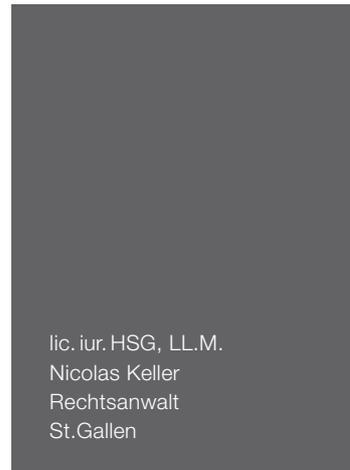
müssen sich spezifisch für die Zwecke der Geldwäschereibekämpfung entweder direkt der FINMA unterstellen oder sich einer sogenannten Selbstregulierungsorganisation (SRO) anschliessen. Ersterer werden denn auch «DUFI», das heisst «direktunterstellte Finanzintermediäre» genannt. Eine solche Aufsicht hat zwei praktische Konsequenzen: Einmal gibt die Bewilligung bzw. Anschlusspflicht eine gewisse Sicherheit, dass ein Finanzintermediär bestimmte Standards einhält. Entsprechend führen die FINMA wie auch die SROs Listen sowohl über Finanzintermediäre, welche über eine Bewilligung verfügen (siehe <http://www.finma.ch/d/beaufsichtigte/bewilligungstraeger/Seiten/default.aspx>), als auch solche, welche die verlangten Standards nicht einhalten (vgl. <http://www.finma.ch/d/sanktionen/unbewilligte-institute/Seiten/default.aspx>). Sodann gibt die Aufsichtspflicht dem Kunden zumindest in einem ersten Schritt einen Ansprechpartner, an den er sich im Fall von Unregelmässigkeiten wenden kann.

Rechte von Kunden gegenüber Finanzintermediären

Die meisten Rechte von Kunden gegenüber Finanzintermediären hängen nicht mit deren Eigenschaft als Finanzintermediär, sondern mit deren ei-

gentlichen Tätigkeit und dem Rechtsverhältnis zwischen ihnen und dem Kunden zusammen. Gerade bezüglich der an sich sehr spannenden Frage, ob ein Finanzintermediär seinem Kunden allfällige Zahlungen abliefern muss, die er bei seiner Tätigkeit von Dritten wie z.B. einer Depotbank erhält, wie z.B. Retrozessionen, Finder's Fees und Vertriebsentschädigungen, können Finanzintermediäre nicht per se über einen Leisten geschlagen werden. Ob ein Kunde gegenüber seinem Finanzintermediär einen solchen Anspruch hat, hängt im Wesentlichen davon ab, ob zwischen ihm ein Auftragsverhältnis nach Obligationenrecht besteht und ob der Erhalt der Zahlungen in einem «inneren Zusammenhang» zum Auftrag des Kunden steht. Dies dürfte beispielsweise bei einem externen Vermögensverwalter der Fall sein, der von der Bank, bei der die Vermögenswerte des Kunden im Depot liegen, einen Teil der von ihr generierten Kommissionen erhält. Demgegenüber werden Vertriebsentschädigungen bei Anlagefonds und strukturierten Produkten eher nicht als erstattungspflichtig erachtet.

Gleichermassen auf alle Finanzintermediäre Anwendung finden jedoch die Vorschriften über die Bearbeitung von Personendaten. In der heutigen Zeit des ungehemmten und vielfach unbedarften elektronischen Datenaustausches



lic. iur. HSG, LL.M.
Nicolas Keller
Rechtsanwalt
St. Gallen

geraten diese oft allzu leicht in Vergessenheit. Die Beachtung dieser Regeln durch die Finanzintermediäre ist jedoch umso wichtiger, als sie von Gesetzes wegen umfangreiche Daten ihrer Kunden erfassen und registrieren müssen. Mit Ausnahme von Fällen, in denen der Finanzintermediär der Meldestelle seinen Verdacht auf Geldwäscherei gemeldet hat, kann ein Kunde von seinem Finanzintermediär Auskunft über den Inhalt und den Zweck der Sammlung von Daten über ihn sowie allfällige Empfänger solcher Daten verlangen. ■

Ein Kunde kann von seinem Finanzintermediär Auskunft über den Inhalt und den Zweck der Sammlung von Daten über ihn sowie allfällige Empfänger solcher Daten verlangen.



[www.schmid-fehr.ch]



Druckerei

Wir sind für Sie da.

Beratung | Anfragen | Betreuung | Unterstützung

Wir drucken.

Briefpapier | Couverts | Visitenkarten | Anzeigen |
Terminkarten | Formulare | Blocks | Zeitschriften |
Werbedrucksachen | Flyer | Kalender | Offset- und
Digitaldruck | Lettershop/Mailings | WEB-to-Print

Wir versenden.

Zeitschriften | Mailings | Selfmailer | Postkarten



[Media]

[PrePress]

[Druck]

[Finishing]

Schmid-Fehr AG

Druckerei Papeterie
CH-9403 Goldach/SG

Telefon 071 844 03 03
Telefax 071 844 03 45
info@schmid-fehr.ch
www.schmid-fehr.ch



Stolpersteine im Versicherungsrecht

Das schweizerische Privat- und Sozialversicherungsrecht ist in über zehn unterschiedlichen Gesetzen geregelt. Allein diese Vielfalt birgt die Gefahr von Versicherungslücken bzw. «Unebenheiten», zumal in einem Leistungsfall mehrere Versicherer leistungspflichtig sind bzw. werden können oder eben kein Versicherungsschutz besteht. Ist die Leistungspflicht eines oder mehrerer Versicherer umstritten, hat der Gesetzgeber auch die Frage zu klären, welcher Versicherer sogenannt vorleistungspflichtig ist, d.h. vorab Versicherungsleistungen zu erbringen hat, bis die Frage der Leistungspflicht geklärt ist. Es würde den Rahmen der nachstehenden Ausführungen sprengen, wenn alle möglichen sich stellenden Fragen dargestellt würden. Vielmehr sollen anhand ausgewählter Beispiele einige Stolpersteine und/oder Hürden aufgezeigt werden, welche jedoch mit entsprechender Planung umgangen bzw. übersprungen werden können.

Geburt und Krankenversicherung

Nach Art. 3 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) muss sich jede in der Schweiz wohnhafte Person innert drei Monaten seit Wohnsitznahme oder Geburt gegen Krankenpflege versichern. Dabei steht den versicherungspflichtigen Personen die Möglichkeit offen, unter den Krankenversicherern auszuwählen. Die Krankenversicherer ihrerseits

sind jedoch verpflichtet, versicherungspflichtige Personen aufzunehmen (= Zwang zum Abschluss eines Krankenversicherungsvertrages). Dies bedeutet, dass u.a. auch Neugeborene, welche an einer unheilbaren Krankheit leiden, von einem Krankenversicherer in die obligatorische Krankenpflegeversicherung aufgenommen werden müssen. Soweit die Krankenversicherer über das Obligatorium hinaus zusätzliche Versicherungsdeckung

anbieten (zum Beispiel Zahnschadenversicherung, Invaliditätskapital, etc.), unterstehen diese Zusatzversicherungen nicht den Bestimmungen des KVG, sondern denjenigen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Das VVG seinerseits sieht keinen Zwang zum Abschluss eines Versicherungsvertrages vor. Das heisst, der Versicherer kann Personen, die gesundheitlich angeschlagen sind, ohne Nennung von Gründen ablehnen bzw. einen



lic. iur. HSG Adrian Rufener
Rechtsanwalt
St. Gallen

Versicherungsvertrag mit Vorbehalt abschliessen. Demgegenüber gewähren Versicherer für ungeborene Kinder in aller Regel ohne Vorbehalte Zusatzversicherungen an. Es empfiehlt sich deshalb, ungeborene Kinder vor der Niederkunft zu versichern. Sinnvollerweise sollte dabei die obligatorische Krankenversicherung beim gleichen Versicherer abgeschlossen werden, bei welchem die Kindesmutter versichert ist. Der Vorteil besteht darin, dass im Falle bei Problemen im Zusammenhang mit der Geburt zwischen den beteiligten Versicherern keine Kompetenzkonflikte entstehen. Solche könnten sich insbesondere dann ergeben, wenn unklar ist, aus welchen Gründen (Kind bzw.

Mutter) im Zuge der Niederkunft zusätzliche Heilungskosten anfallen.

Geburtsgebrechen

Geburtsgebrechen sind Krankheiten, welche bei vollendeter Geburt bestehen. Nicht zu ihnen zählen also Einschränkungen, welche bei der Geburt lediglich als Veranlagung bestehen. Beispiel eines Geburtsgebrechens bildet das Psycho-Organische Syndrom (POS). Heikel ist oft die Beurteilung einer Leistungspflicht für sekundäre Folgen von Geburtsgebrechen. Bei Ge-

burtsgebrechen können Leistungsansprüche gegenüber der Invalidenversicherung und/oder der Krankenversicherung bestehen. In Bezug auf die Invalidenversicherung ist zu beachten, dass diese einen abschliessenden Katalog der leistungspflichtigen Geburtsgebrechen kennt. Dabei handelt es sich in aller Regel um behandlungsfähige Geburtsgebrechen. Demgegenüber sind Geburtsgebrechen, welcher keiner Behandlung zugänglich sind, wie Down-Syndrom (im Volksmund «Mongolismus») nicht von der Geburtsgebrechenliste erfasst. Die einschränkende Sichtweise bzw. der einschränkende Versicherungsschutz der Invalidenversicherung rechtfertigt es, vorgeburtlich angemessene Zusatzversicherungen beim Krankenversicherer abzuschliessen.

Versicherungsschutz von Kindern

Kinder sind, solange sie noch keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, obligatorisch gegen Krankheit und Unfall im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes versichert. Dabei beschränkt sich die Versicherungsdeckung im Obligatoriums-bereich auf Heilungskostenersatz. Zusätzlicher Versicherungsschutz ist für den Invaliditätsfall – zumindest bis zum Eintritt ins Erwerbsleben – vorzusehen. Dies deshalb, weil im Falle einer Invalidität im Kindesalter ausschliesslich Ansprüche gegenüber der Invalidenversicherung bestehen. Renten der Invalidenversicherung sind «lediglich» existenzsichernd (zusammen mit Ergänzungsleistungen), decken jedoch keine allfälligen Zusatzbedarf ab. Ein solcher Zusatzbedarf ist mit geeigneten Versicherungen abzudecken.

Hausfrauen

Nichterwerbstätige Hausfrauen sind im Rahmen der AHV, IV, EO (Mutterschaftsversiche-

rung) und Krankenversicherung obligatorisch versichert. Zusätzlicher Versicherungsbedarf besteht für den Fall der Erwerbsunfähigkeit bzw. des Todes der Hausfrau, da in der Regel die Leistungen der AHV / IV die entstehenden Kosten (Betreuungsbedarf für Kinder, Kosten der Haushaltsführung, etc.) nicht zu decken vermögen.

Erwerbstätige

Erwerbstätige sind sehr gut gegen Erwerbsunfähigkeit infolge Unfall versichert. Demgegenüber besteht allenfalls Bedarf nach zusätzlichem Versicherungsschutz bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit. Die Details sind im Einzelfall zu klären. An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Arbeitgeber im Grundsatz nicht verpflichtet sind, eine Krankentaggeldversicherung für vorübergehenden Erwerbsausfall bzw. Invalidität abzuschliessen. Eine solche Verpflichtung kann sich jedoch aus einem Gesamtarbeitsvertrag ergeben.

Wer Fahrrad fährt, sollte jetzt eine Versicherung abschliessen

Seit 1. Juni 2012 brauchen Velos keine Vignette mehr. Das heisst: Für Schäden, die ein Velofahrer verursacht, kommt neu seine private Haftpflichtversicherung auf – sofern er eine solche Versicherung hat. Wer keine hat, muss selbst für die verursachten Schäden aufkommen. Das kann teuer werden. Es lohnt sich deshalb, eine private Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Empfehlung

Die wenigen vorstehenden Beispiele zeigen, dass die sich stellenden Fragen mit einer Fachperson diskutiert und der persönliche Versicherungsbedarf ermittelt werden sollte. ■

Zusätzlicher Versicherungsschutz für Kinder ist für den Invaliditätsfall – zumindest bis zum Eintritt ins Erwerbsleben – vorzusehen.



Kindesvertretung bei Scheidung vor Gericht

Wenn sich die Eltern trennen, müssen die Kinder machtlos zusehen, wenn die Eltern ihren persönlichen Konflikt nicht von ihnen fernzuhalten vermögen. Kinder werden dadurch zum Spielball der zerstrittenen Parteien.

Bei Konflikten in diesem Ausmass kann oft keiner der Elternteile einlenken. Beide erheben gegeneinander Vorwürfe und deponieren diverse Eingaben beim Gericht. Die Kinder werden durch das Gericht angehört, in der Regel einmalig. Diese Befragung erlaubt es dem Gericht, einen Eindruck bezüglich der Kinderbelange zu erhalten. Aufgrund des zeitlichen Umfangs und der verfahrensrechtlichen Positionierung des Gerichts ist die Befragung hingegen nicht dazu bestimmt, eine eigene Vertretung der Kinder zu sichern. Bei hochstrittigen Trennungen und Scheidungen ist es jedoch wichtig, den Kindern eine eigene Stimme im Verfahren zu geben.

Diesem Zweck dient die Kindesvertretung gemäss Art. 299 ff. ZPO. Die Meinungen, ob die Kindesvertretung an sich sinnvoll ist oder nicht, gehen allerdings weit auseinander. Während die Gegner vorbringen, damit würden die Kinder unnötig, weil noch mehr, belastet, sehen die Befürworter darin die Lösung sämtlicher Konflikte zwischen den beteiligten Parteien, insbesondere zwischen den Eltern. Tatsache ist, dass das Ergebnis, welches durch die Kindesvertretung erreicht werden kann, wesentlich vom eigentlichen Grund der unmöglichen direkten Kommunikation zwischen den Eltern abhängt.

Wenn nötig, kann das Gericht die Vertretung des Kindes anordnen

Eine Prozessverbeiständung für die Kinder wird häufig erst errichtet, wenn diverse Versuche, eine Einigung zustande zu bringen, kein Ergebnis erbracht haben. Bereits aus der Platzierung in der Zivilprozessordnung ergibt sich die Stellung der Kindesvertretung, auch wenn sich daraus keine zwingende Reihenfolge ableiten lässt. Zunächst werden die Eltern durch das Gericht angehört, dann die Kinder durch das Gericht. Art. 299 Abs. 1 ZPO sieht in der Folge vor, dass das Gericht wenn nötig die Vertretung des Kindes anordnet. In der Praxis

werden die Kinderanwälte oft eingesetzt, wenn trotz intensiver gerichtlicher Bemühungen eine Einigung bezüglich der Kinderbelange nicht möglich ist, jedoch immer noch die Hoffnung besteht, die Eltern zu einer gemeinsamen Lösung bringen zu können.

Kinder sollen wenn möglich nicht mit dem gerichtlichen Verfahren belastet werden

Die Kindesvertretung wird demnach faktisch – die An-



ordnung im Falle der Zweifel an der Angemessenheit gemeinsamer Anträge der Eltern gemäss Art. 299 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 ZPO bildet die Ausnahme – eingesetzt, wenn die Fronten verhärtet sind. Dieses Zuwarten hat den sinnvollen Ursprung, dass die Kinder wenn immer möglich nicht belastet werden mit dem gerichtlichen Verfahren, da die Trennung der Eltern bereits für jedes Kind eine grosse Belastung ist. Idealerweise einigen sich die Eltern untereinander, sei es direkt oder unter Mitwirkung der Rechtsvertreter und/

oder des Gerichts, zu welchem Zweck dem Gericht die Möglichkeit der Befragung der Kinder zur Verfügung steht. Ist eine Einigung auf diesem Weg nicht möglich, kann das

Gericht die Kindesvertretung anordnen. Darin liegt aber auch die Schwierigkeit für die Kindesvertretung: sie wird fast ausnahmslos erst dann eingeschaltet, wenn die Eltern bereits im höchsten Masse zerstritten und eingehende Vergleichsbemühungen gescheitert sind. Jeder Elternteil beharrt auf seinem Standpunkt und ist nicht bereit, nachzugeben. Sie sind einerseits zermürbt und andererseits gefangen in ihren zwischenzeitlich vollständig gegenläufigen Positionen betreffend der Kinder.

Die direkten Aussagen der Kinder gegenüber dem jeweiligen Elternteil werden in einem Streit dieses Ausmasses durch die Eltern häufig übermässig interpretiert. Sie übersehen dabei, dass die Kinder aufgrund des klassischen Loyalitätskonflikts jedem Elternteil im gleichen Umfang zu entsprechen versuchen und so jedem Elternteil bei direkter oder indirekter Nachfrage den Eindruck vermitteln, sie möchten gerne bei diesem leben.

Diese widersprüchlichen Aussagen sind jedoch im Kern nichts anderes als der Wunsch, die Eltern mögen für sie entscheiden und zu diesem Entschluss auch stehen bzw. diesen zumindest gegenüber den Kindern akzeptieren.

Überraschend viele Kinder reagieren positiv auf die Einsetzung einer eigenen Vertretung

Oft sind die Kinder zu jenem Zeitpunkt der Streitigkeiten ihrer Eltern, welche bereits lange gedauert haben, tief zermürbt und verunsichert. Sie sehnen sich nach Harmonie und wünschen sich nichts mehr, als dass ihre Eltern – wenn schon getrennt lebend – ihren persönlichen Konflikt von ihnen fernhalten und sie beiden Elternteilen im gleichen Umfang zugetan sein dürfen, ohne dass sich der zweite Elternteil dadurch verletzt fühlt.

Trotz oder gerade wegen diesem lang andauernden, tiefen Konflikt zwischen den Eltern reagieren überraschend viele Kinder sehr positiv auf die Einsetzung einer eigenen Vertretung. Die älteren Kinder sind zudem gut informiert und es ist teilweise ihre eigene Idee, eine Prozessbeistandschaft zu beantragen. Sobald die Kinder davon überzeugt sind, dass ihre Vertretung weder für die Mutter noch für den Vater tätig ist, reden sie sehr offen über ihre eigenen Bedürfnisse. Als Erstes äussern sich die Kinder in der Regel dahingehend, es sei ihr Wunsch, dass die Eltern wieder zusammenleben. Sie wissen aber zu jenem Zeitpunkt, dass sie darauf keinen Einfluss haben. Was sie häufig nicht wissen ist, dass die Trennung der Eltern in keiner Weise durch sie verschuldet wurde. Immer noch glauben so viele Kinder, ihr Verhalten habe dazu beigetragen, dass die Eltern nun getrennt leben. Darauf angesprochen, welche Obhutsregelung ihnen entsprechen würde, bringen die meisten Kinder den klaren Wunsch an, dass die Wohnsituation wie bisher belassen werden soll, sie aber auch den anderen Elternteil gern haben und diesen nicht verletzen wollen.

Wenn Kinder selber eine Obhutsumteilung wünschen

Anders verhält es sich, wenn die Kinder eine Obhutsumteilung selber wünschen. Zwar ist auch in diesem Fall der enorme Loyalitätskonflikt der Kinder die Ausgangslage. Dieser wird jedoch noch verschärft, da sie sich faktisch gegen einen Elternteil aussprechen. In dieser Situation benötigen die betreffenden Kinder ebenfalls dringend eine eigene Vertretung, da im Nichtanordnungsfall der Kindesvertretung einzig die Aussagen und Behauptungen des bisher nicht obhutsberechtigten Elternteils Basis für die Obhutsumteilung wären. Diese werden jedoch durch den bisher obhutsberechtigten

Sobald die Kinder davon überzeugt sind, dass ihre Vertretung weder für die Mutter noch für den Vater tätig ist, reden sie sehr offen über ihre eigenen Bedürfnisse.

Elternteil naheliegenderweise als persönliche Diffamierung gegen die eigene Person empfunden. Es wird vorgeworfen, die Kinder seien manipuliert und es gehe dem gesuchstellenden Elternteil einzig um einen persönlichen Konflikt gegen den anderen Elternteil. Mit einer Kindesvertretung kann der Druck reduziert werden, indem diese namens der betreffenden Kinder die tatsächlichen Wünsche vorbringt.

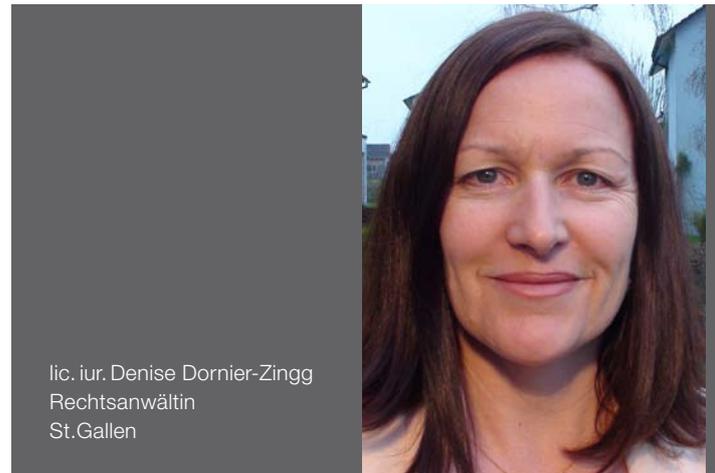
Der entscheidende Vorteil der Kindesvertretung liegt darin, dass sie keinem Elternteil verpflichtet ist

Sie kann unabhängig davon, wie sich die Eltern fühlen, die mit den Kindern erarbeiteten Anträge vorbringen und sich dafür einsetzen. Der Vorwurf desjenigen Elternteils, dessen Anträgen nicht entsprochen wird, die Kindesvertretung verhalte sich parteiisch, greift nicht, womit das bisher wichtigste Argument des entsprechenden Elternteils entkräftet wird. Daraus entsteht die reale Chance, die Eltern zu einem Einlenken zu bewegen und den enormen Druck für die Kinder abzubauen. Ohne diese Kindesvertretung haben sich die Eltern meist so tief in den Konflikt manövriert, dass es unrealistisch ist hoffen zu wollen, ein Elternteil könne jetzt noch von sich aus von seinen Anträgen und Vorwürfen gegen den

zweiten Elternteil zurücktreten und Hand bieten für eine einvernehmliche Regelung der Kinderbelange.

Die Kindesvertretung ist ein sinnvolles und effektives Instrument, um die häufige Vermischung von Konflikten, welche sowohl die Kinderbelange wie die Finanzen betreffen, aufzutrennen und als prozessualer Neuzugänger mittels Konzentration auf die Kinderbelange zu versuchen, die Parteien aus der Blockade herauszuführen, indem den Parteien aufgezeigt wird, wie es den Kindern tatsächlich geht, wie gross ihr Loyalitätskonflikt ist und wie wichtig es ist, dass die Parteien als Eltern ein Minimum an Zusammenarbeit finden.

Aufgrund der erzielten Erfolge über die Kindesvertretung lohnt es, diesen zusätzlichen, auf den ersten Blick oft als unnötige Verzögerung und Verteuerung des Verfahrens empfundenen Weg zunehmend zu beschreiten. Die Kinder erhalten dadurch die Chance, ihre eigenen Wünsche eindringlich vorzubringen, da die Kindesvertretung mehr Zeit erhält als das Gericht, um mit den Kindern zu sprechen und diesen aufzuführen, dass sie durch diese Vertretung eine eigene Stimme im Verfahren erhalten. Trotz dieses zusätzlichen prozessrechtlichen Instruments sind es jedoch die Eltern, die schliesslich gemeinsam verantwortlich bleiben für das Wohl



lic. iur. Denise Dornier-Zingg
Rechtsanwältin
St. Gallen

ihrer Kinder und die es in der Hand haben, ihre Trennung unabhängig von ihren persönlich erlittenen Verletzungen für die Kinder erträglich zu machen. ■

Der entscheidende Vorteil der Kindesvertretung liegt darin, dass sie keinem Elternteil verpflichtet ist.



BadeWelten
DIE BADARCHITEKTEN



**BADARCHITEKTUR UND
DIE WELT DES BADES**

9200 Gossau | Andwilerstrasse 32
9100 Herisau | Poststrasse 1
9000 St.Gallen | St.Jakobstrasse 64

Telefon 071 388 87 88 | info@schwizer-haustechnik.ch
www.schwizer-haustechnik.ch

**DIE
PERSÖNLICHE
BADEWELT
Da sind
wir stark!**



IMPRESSUM

Herausgeber

St.Gallischer Anwaltsverband SGAV
Postfach 1829
9001 St.Gallen
tel. 071 227 10 20
fax. 071 227 10 21
info@anwaltsverbandsg.ch
www.anwaltsverbandsg.ch

Redaktion

PR-Kommission
St.Gallischer Anwaltsverband SGAV

Redaktionelle Betreuung

Ueli Habersaat
Habersaat Public Relations H.P.R.
Pestalozzistrasse 5
9400 Rorschach
tel. 071 845 59 90
fax. 071 844 12 92
info@hapr.ch

Inserateverwaltung

MetroComm AG
Zürcherstrasse 170
9014 St.Gallen
tel. 071 272 80 50
fax. 071 272 80 51
info@metrocomm.ch
www.metrocomm.ch

Erscheinungsweise

2x pro Jahr

Layout

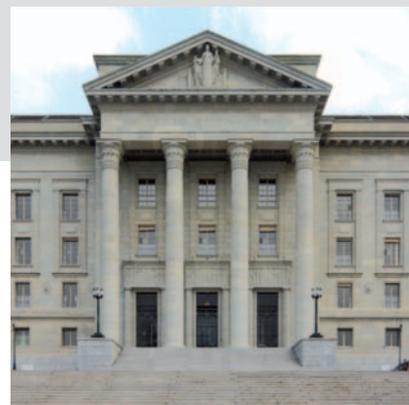
Schmid-Fehr AG
9403 Goldach

Auflage

3'100 Exemplare

Druck

Schmid-Fehr AG
9403 Goldach



Aus dem Bundesgericht

Bei grosser Gefährdung immer Ausweistenzug

Die Richter hatten den Fall eines Lastwagenchauffeurs zu beurteilen, der vor einem Fussgängerstreifen in Näfels GL einem Personenwagen ins Heck gefahren war. Verletzt wurde niemand. Das Glarner Strassenverkehrsamt entzog dem Lastwagenlenker den Fahrausweis für einen Monat. Das Verwaltungsgericht hob die Massnahme später auf. Es hatte die Ansicht vertreten, dass auch nach aktuellem Recht ein leichter Fall vorliegen könne, wenn zwar wie hier die Verkehrsgefährdung gross, das Verschulden des fehlbaren Lenkers aber nur leicht sei und er über einen ungetrübten automobilistischen Leumund verfüge.

Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Beschwerde des Strassenverkehrsamts nun gutgeheissen. Laut den Richtern liegt nicht ein leichter, sondern ein mittelschwerer Fall vor, weshalb der Ausweis für die vorgese-

hene Mindesdauer von einem Monat zwingend zu entziehen ist. Gemäss dem auf das Jahr 2005 revidierten Strassenverkehrsrecht liegt laut Bundesgericht immer ein mittelschwerer Fall vor, wenn die Verkehrsgefährdung gross und das Verschulden klein ist, oder umgekehrt. Der Gesetzgeber habe die fragliche Bestimmung im Vergleich zu früher bewusst verschärft.

Klar sei vorliegend auch, dass eine grosse Gefährdung bestanden habe. Für den Lenker des Personenwagens hätte der Auffahrunfall gravierende Konsequenzen haben können, zumal es sich beim hinteren Fahrzeug um einen Lastwagen gehandelt habe. Auch die Frau auf dem Fussgängerstreifen sei einer abstrakten Gefahr ausgesetzt gewesen.

Urteil BGE 1C_271/2008 vom 8. Januar 2009

«ALLES WAS RECHT IST»

gesammelt von RA Bruno A. Hubatka

■ «Herr Richter, ich bitte Sie um mildernde Umstände. Zur Zeit der Tat war ich ohne festen Wohnsitz. Ich hatte nichts zu essen und keine Freunde.» – «Ich habe dies alles berücksichtigt», sagt der Richter. «Sie werden für drei Jahre einen festen Wohnsitz, regelmässige Verpflegung und auch eine Menge Freunde haben!»

■ «Herr Verkehrsrichter, bevor wir anfangen: Den Beisitzer dort muss ich wegen Befangenheit ablehnen.»

– «Begründung?» – «Den habe ich schon einmal überfahren!»

■ «Herr Verteidiger, Sie können sich kurz fassen, Ihr Mandant hat die Einbruchserie bereits zugegeben.» – «Herr Vorsitzender, Sie glauben einem gewohnheitsmässigen Dieb mehr als mir?»

■ Im Gerichtssaal. Richter: «Was genau stand denn in dem Brief?» Angeklagter: «Sage ich nicht, Briefgeheimnis!» Richter. «Was haben Sie demjenigen, den Sie darauf angerufen haben wollen, gesagt?» Angeklagter: Sage ich auch nicht: Telefongeheimnis!« Richter: »Und wieviel

Geld haben Sie nun letztendlich bekommen?« „Sage ich nicht, Bankgeheimnis!“ Richter: «Nun, dann verklage ich Sie zu zwei Jahren Gefängnis!» Angeklagter: «Warum das?» Richter: «Staatsgeheimnis!»

■ Bruno wird wegen Beamtenbeleidigung vor den Richter zitiert und von diesem zu einer Geldstrafe von 200 Franken verdonnert. «Möchten Sie noch etwas dazu sagen?», fragt der Richter. Darauf Bruno: «Mir läge da schon etwas auf der Zunge, aber das wird mir dann doch zu teuer!»

Allfällige Schreib- und sonstige Fehler wurden den «Vorlagen» bewusst entnommen.



Das neue Audi A5 Cabriolet.

Das neue Audi A5 Cabriolet steht für die Faszination von Freiheit und Stil. Extrovertiertes Design sowie hochwertiges Interieur erregen Aufsehen. Wobei ganzheitlich umgesetzte Effizienz und Laufruhe für Fahrbegeisterung sorgen. Komplettiert wird das A5 Cabriolet durch ein vollautomatisches Stoffverdeck und Fahrerassistenzsysteme der neusten Generation. Steigen Sie ein in die emotionale Welt des offenen Fahrens.

Weniger Franken
+ Euro-Bonus

City-Garage AG

Zürcher Strasse 162, 9001 St. Gallen
Tel.: 071 274 80 74, www.city-garage.ch

Unsere Verkaufsstelle der Region:

City-Garage AG, Breitestrasse 3, 9532 Rickenbach, Tel.: 071 929 80 30